



Safeguarding Policy

africa action Deutschland e. V.

Geschäftsstelle Bergheim

Hauptstr. 58, 50126 Bergheim

Tel: + 49 2271 – 767540

info@africa-action.de

www.africa-action.de

Spendenkonto:

DE03 3706 0193 0000 9988 77

BIC: GENODED1PAX

1. Einleitung

Die africa action / Deutschland e. V. ist ein gemeinnütziger Verein, der in 12 afrikanischen Ländern Hilfe zur Selbsthilfe in Gesundheit, Bildung und Inklusion leistet, besonders für Menschen mit Behinderungen. Unsere Schwerpunkte sind:

- Rehabilitationsangebote in ländlichen Gebieten,
- Ärztliche Versorgung für Menschen mit Sehbehinderungen,
- Basisgesundheitsdienste zur Prävention und Behandlung,
- Bildungsarbeit und Aufklärung,
- Ausbildung einheimischer Gesundheitskräfte,
- Unterstützung von Berufsausbildung für benachteiligte Jugendliche,
- Projekte für Frauen und Mädchen

In enger Zusammenarbeit mit unseren langjährigen lokalen Partnerorganisationen prüfen wir eingereichte Projektideen und entwickeln sie gemeinsam weiter. Ehrenamtliche Mitglieder der africa action überwachen die Mittelverwendung und betreuen die Projekte über die gesamte Laufzeit, um eine nachhaltige Umsetzung sicherzustellen. Fördernde und Aktionsgruppen werden regelmäßig über den Fortschritt informiert.

Unsere Arbeit stützt sich auf zahlreiche engagierte Mitglieder, die sich in Aktionsgruppen, Kirchengemeinden, Schulen und sozialen Einrichtungen einsetzen. Ehrenamtliche Fachkräfte wie Ärzte¹, Optiker und Pädagogen reisen regelmäßig nach Afrika, um Kliniken, Schulen und Werkstätten aufzubauen und einheimische Fachkräfte auszubilden.

Im Fokus unserer Arbeit stehen von Armut betroffene und sozial benachteiligte Erwachsene und Kinder, besonders vulnerable Gruppen wie Menschen mit Behinderungen, Erkrankte, Frauen, Mütter, traumatisierte Personen und Opfer von Gewalt.

Wir übernehmen gemeinsam mit unseren Partnern die Verantwortung, diese Zielgruppen vor Missbrauch und Ausbeutung zu schützen und ihnen ein sicheres Umfeld zu bieten.

Zur Transparenz haben wir eine Safeguarding Policy als Schutzkonzept entwickelt, das klare Verhaltensregeln für alle Mitarbeitenden und Partner enthält.

Die Einhaltung wird stetig geprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Die Policy wurde durch den Vorstand am 09.11.2024 beschlossen und bei der Mitgliederversammlung am 20.09.2025 vorgestellt.

2. Grundlage

Die Internationale Menschenrechtscharta trat 1976 in Kraft und basiert auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 sowie den ergänzenden Menschenrechtspakten von 1966. Seit 1979 gilt die UN-Frauenrechtskonvention – CEDAW (Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination Against Women) – als internationales Abkommen zur Beseitigung jeglicher Formen von Diskriminierungen von und gegen Frauen.

1989 beschlossen die Vereinten Nationen die Kinderrechtskonvention (UN-KRK) mit vier Grundprinzipien: Nichtdiskriminierung, Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung, Einhaltung des Kindeswohl und Beteiligung.

¹ Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen wird hier und im folgenden Text zwar nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche und andere Formen mitgemeint.

2006 verabschiedeten die UN die Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die Menschenrechte auf die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anwendet und Prinzipien wie Chancengleichheit und Inklusion fördert.

2019 führte Papst Franziskus mit Vos Estis Lux Mundi neue kirchenrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch ein, die 2023 um Schutzmaßnahmen für Erwachsene und Whistleblower ergänzt wurden. Diese Regelungen verpflichten Diözesen, leicht zugängliche Meldesysteme bereitzustellen und Vorfälle zu untersuchen.

Auf Grundlage dieser Charta, der CEDAW, der UN-KRK, der UN-BRK und des Vos Estis Lux Mundi sehen wir uns verpflichtet, die Rechte unserer Zielgruppen zu schützen, Risiken abzuwenden und unsere Partnerorganisationen zu verpflichten, keinen Schaden zu verursachen und bei Gefährdung die Behörden einzuschalten.

3. Definitionen von Gewalt gegen Menschen

Die Definition von Gewalt umfasst verschiedene Formen und Aspekte, die sich auf unterschiedliche Zielgruppen – Frauen, Männer, Menschen mit Behinderung, Kinder, aber auch Mitarbeiter – beziehen. Sie bedeutet jedoch jede absichtliche Handlung, die physische, psychische, emotionale und sexuelle Schäden an einer Person verursacht, unabhängig von Alter, Geschlecht oder Status. Dazu gehören auch institutionelle Formen von Gewalt, die durch soziale Ungleichheiten verursacht werden.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen besonderem Schutz in unseren Projekten. Laut Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) sollen Kinder vor jeder Form von Gewalt und Misshandlung bewahrt werden. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert hier folgende Misshandlungsformen:

- **Vernachlässigung:** Andauernde Unterlassung fürsorglicher Handlungen, die zur Grundversorgung nötig wären.
- **Körperliche Misshandlung:** Gewalt, die körperliche Verletzungen verursacht.
- **Psychische Misshandlung:** Herabsetzende, isolierende oder bedrohende Handlungen von Bezugspersonen.
- **Sexuelle Misshandlung:** Sexuelle Handlungen an oder vor einem Kind.
- **Ausbeutung:** Wirtschaftliche und anderweitige Ausnutzung, z. B. Kinderarbeit und Kinderpornografie, die die Entwicklung des Kindes gefährdet.

Zusätzlich gibt es **digitale Gewalt**: Über Social Media und ähnliche Plattformen werden Kinder erniedrigt oder sexuell ausgebeutet, was erheblichen Schaden verursacht. Misshandlungsformen treten oft kombiniert auf und sind abhängig von Geschlecht und Alter; Täter sind meist Erwachsene, können aber auch andere Kinder oder Jugendliche sein.

4. Präventive Maßnahmen zur Risikovermeidung

Unsere Verantwortung umfasst nicht nur die Minimierung von Risiken, sondern auch präventive Maßnahmen zur Förderung und Sicherung des Wohls aller Beteiligten.

Die africa action Deutschland (aaD) hat dazu folgende Maßnahmen implementiert:

- **Sorgfältige Auswahl** von Mitgliedern und Partnern nach festgelegten Kriterien.
- **Unterzeichnung der Verhaltensrichtlinien** durch alle Stakeholder und Subpartner
- **Verpflichtung zur Einhaltung der Richtlinien** für Berichterstattende

- **Erweitertes Führungszeugnis** für deutsches Personal und Selbsterklärung für ausländische Mitarbeitende
- **Regelmäßige Safeguarding-Schulungen** zur Sensibilisierung aller Mitarbeitenden
- **Regelmäßige Risikoanalysen** durch Projektpartner zur Weiterentwicklung der Standards (Anlage)
- **Transparente Kommunikation** mit internen und externen Projektbeteiligten
- **Bestellung von Safeguarding-Schutzbeauftragten** als Ansprechpartner vor Ort
- **Einheitliche Standards für Meldungen** bei Gefährdung des Menschenwohls
- **Respekt vor der weltanschaulichen Überzeugung der Einzelnen**

Eine wirksame Prävention erfordert einen respektvollen Umgang und die aktive Beteiligung aller Partner, damit Safeguarding als gelebte Kultur verankert wird.

5. Analyse und Bewertung von Sicherheitsrisiken

Für die Projektdurchführung ist eine frühzeitige Identifikation und Analyse von Sicherheitsrisiken essenziell, um ein erhöhtes Risikobewusstsein zu schaffen und Maßnahmen zur Risikominimierung zu entwickeln. Je nach Handlungsfeld – Gesundheit, Bildung oder Inklusion – variieren die spezifischen Risiken. So bringt eine Gesundheitseinrichtung andere Risiken mit sich als ein Kindergarten.

Jedes Projekt startet mit einer detaillierten Risikoanalyse durch das örtliche Team. Potenzielle Risiken werden dokumentiert und bewertet, um Maßnahmen zur Risikominderung abzuleiten. Wir bieten dazu eine standardisierte Vorlage. Kontinuierliche Risikoanalysen sichern dabei die fortlaufende Verbesserung der Projektsicherheit.

6. Verhaltensrichtlinien aller Beteiligten:

- Alle Beteiligten achten die Menschenrechte und die Rechte von Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen gemäß den internationalen Übereinkommen (CEDAW, UN-KRK, UN-BRK), dem Vos estis lux mundi sowie geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- Alle verpflichten sich, vulnerablen Zielgruppen vor Ausbeutung und Misshandlung zu schützen.
- Diskriminierende, gewaltvolle, beleidigende, rassistische oder sexistische Äußerungen oder Verhaltensweisen sind unzulässig.
- Alle respektieren die Zielgruppen als eigenständige Persönlichkeiten, unabhängig von Herkunft, Glauben, Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Behinderung oder politischen Ansichten.
- Alle achten die Meinungen und Sorgen der Zielgruppen und beziehen sie entsprechend ihres Alters und ihrer Reife ein.
- Die Verantwortung der Sorgeberechtigten und Betreuenden wird respektiert.
- Bei der Arbeit mit Kindern gilt stets die „Zwei-Erwachsenen-Regel“, sodass im Umgang mit Kindern stets eine zweite erwachsene Person in der Nähe ist.
- Alle halten sich an die „Richtlinien für Berichterstattende“ bei der Medienberichterstattung.
- Das Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden und den Zielgruppen wird nicht ausgenutzt; respektvoll und transparentes Verhalten ist Pflicht.
- Schädliche Beziehungen, insbesondere sexueller Missbrauch und Gewalt, sind strikt untersagt.
- Verdachtsfälle werden innerhalb von 24 Stunden gemeldet und vertraulich behandelt.
- Alle Beteiligten tragen aktiv zur Safeguarding-Kultur bei und fördern die gegenseitige Verantwortung.

7. Richtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit

Unsere Safeguarding-Richtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit gelten für alle Projektbeteiligten, aaD-Mitarbeitende und externe Journalisten, die über unsere Arbeit und Zielgruppen berichten. Sie dienen dem Schutz vulnerabler Menschen und stellen sicher, dass deren Wohl an erster Stelle steht. Berichterstattende müssen sich an den Deutschen Presskodex und lokale Gesetzmäßigkeiten halten. Und an folgende aaD – Vorgaben:

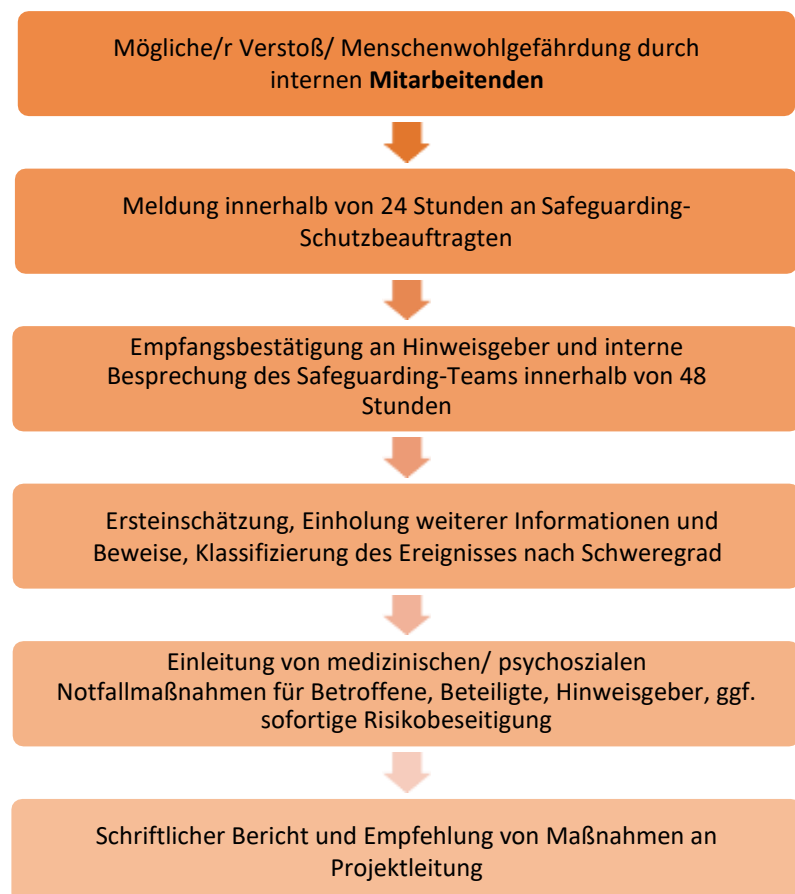
- **Information und Zustimmung:** Alle betroffenen Personen werden über die Berichterstattung informiert und müssen schriftlich zustimmen.
- **Schutzmaßnahmen:** Interviews und Fotos finden in sicheren Räumen statt, unter Einhaltung der 2-Erwachsenen-Regel für Kinder.
- **Verantwortungsbewusstes Verhalten:** Achten Sie auf die Rechte aller Beteiligten, respektieren Sie die Privatsphäre und das persönliche Umfeld, und arbeiten Sie eng mit aaD-Mitarbeitenden zusammen.
- **Verbreitung und Speicherung:** Verwenden Sie nur freigegebenes Material, anonymisieren oder pseudonymisieren Sie, wie von aaD vorgegeben, und verbreiten Sie Inhalte nur im vereinbarten Kontext.

Bei Gefährdung des Menschenwohls wenden Sie sich bitte innerhalb von 24 Stunden an die zuständigen Kontaktpersonen.

8. Meldewege und reaktive Maßnahmen

Unsere Safeguarding Policy legt fest, dass Missachtungen der Richtlinien disziplinarische, rechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen haben können.

Alle Unterzeichnenden sind verpflichtet, Verdachtsfälle innerhalb von 24 Stunden zu melden. Mindestens ein Safeguarding-Beauftragter und ein Stellvertreter der Projektpartner (je ein männlich/weiblich) dienen als erste Anlaufstelle für Hinweise auf Gefährdungen. Sie sind leicht zugänglich und können über SMS, E-Mail, Telefon oder persönlich kontaktiert werden. Die Meldungen werden grundsätzlich vertraulich behandelt und innerhalb von 48 Stunden weiterbearbeitet. Die Projektpartner stellen sicher, dass alle Projektbeteiligten über die Meldewege informiert sind:



Alle Hinweise sind grundsätzlich ernst zu nehmen. Die Klassifizierung des Vorfalls nach Schweregrad trägt dazu bei. Hierbei ist es wichtig, ob ein Strafbestand bei der Verfehlung einer Person vorliegt oder nicht:

1) Verstoß ist strafbar

- ☐ Information/ Meldung an zuständige lokale Behörde
- ☐ Disziplinarmaßnahmen: sofortige Freistellung/ Entlassung

2) Geringer Schweregrad

- ☐ Disziplinarmaßnahmen: Abmahnung, Freistellung
- ☐ Mögliche Weiterleitung an zuständige lokale Behörde
- ☐ Schulung bzw. konkretes Begleiten/ Monitoring des Mitarbeitenden
- ☐ Neue Risikobewertung (der Risiken, die von der Stelle des Mitarbeitenden bzw. Person selbst ausgehen könnten)
- ☐ Ggf. Änderung interner Strukturen, Verfahren, Richtlinien

3) Unbegründeter Verdacht/ Vorfall

- ☐ Hilfestellung für beschuldigte/n Mitarbeitenden
- ☐ Schulungen, offene Gespräche mit den Beteiligten
- ☐ Monitoring des Umgangs miteinander
- ☐ Ggf. Änderung interner Strukturen, Verfahren, Richtlinien

Die nächsthöhere Instanz (Projektleitung, Bischof, etc.) entscheidet aufgrund des vorliegenden Berichts der Safeguarding-Schutzbeauftragten alle weiterführenden Maßnahmen.

Alle betroffenen, involvierten Personen und Behörden sollen nach Möglichkeit über die Ergebnisse informiert werden und zugleich Schutz erfahren. Darüber hinaus soll eine Widerspruchsmöglichkeit etabliert werden.

Liegt eine Meldung ohne Mitarbeitervergehen vor, leitet das Safeguarding-Team den Vorgang an die lokalen Behörden oder andere Institutionen weiter. Der Fall wird dokumentiert, die Projektleitung informiert und mit Zustimmung der Projektleitung wird der Fall abgeschlossen.

Auch darüber werden die involvierten Personen informiert.

9. Berichterstattung und Monitoring

Mit den einzureichenden Jahresberichten erwarten wir von unseren Projektpartnern einen separaten Bericht zum Thema Safeguarding. Hierzu empfehlen wir die Berücksichtigung folgender Aspekte im Bericht:

- Wissenstransfer: Mit welchen Methoden und in welchem Umfang wurde das Thema Safeguarding an Projektmitarbeitende, Stakeholder und die Zielgruppe vermittelt?
- Durchgeführte Risikoanalysen: Wurden Analysen durchgeführt, und welche Maßnahmen wurden abgeleitet?
- Vorfälle von Menschenwohlgefährdung: Gab es dokumentierte Vorfälle? Welche Art und wie viele?

- Zusammenarbeit mit lokalen Behörden: Wie arbeiten die lokalen Behörden und Institutionen mit? Sind sie über Safeguarding informiert? Welche Kontakte bestehen, und wie erfolgt der Austausch?
- Schlussfolgerungen und Bedarfe: Welche Themen könnten im Folgejahr hinsichtlich Safeguarding relevant sein?

Die Jahresberichte ermöglichen uns eine regelmäßige Überprüfung und Optimierung der Strukturen und Prozesse.

10. Safeguarding-Schutzbeauftragte aa/ D

Der Vorstand der africa action Deutschland wählt den Safeguarding-Schutzbeauftragten und dessen Stellvertreter (je ein männlich und weiblich), lässt diesen durch die Vorstandssitzung bestätigen und/oder neu wählen und informiert über die Webseite mit Kontaktmöglichkeiten.

Laut Beschluss der Vorstandssitzung vom 09.11.2024 sind folgende Ansprechpartner als aaD-Safeguarding-Schutzbeauftragte gewählt und bei Verstößen von Menschenwohlgefährdung zu kontaktieren:

Safeguarding-Schutzbeauftragter: Dr. Luiz André Dos S. Gomes
E-Mail: a.gomes@africa-action.de ++ Mobil: 0049 155 6541 9075

Stellvertretende Safeguarding-Schutzbeauftragte: Frau Daniela Gärtner
E-Mail: daniela.gaertner@africa-action.de ++ Mobil: 0049 155 6541 9074

11. Schlusswort

Wir bedanken uns bei allen Mitwirkenden für ihr Engagement für den Schutz und das Wohl aller, um eine sichere Umgebung zu schaffen, in der sich jeder geschützt und respektiert fühlt.